



Ab dem 1. Januar 2023 gilt das neue Gesetz zum Bürgergeld. Das bedeutet: Mehr Geld und zusätzliche Weiterbildungschancen

Das bisherige Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) sowie das Sozialgeld wird im nächsten Jahr von dem neuen Bürgergeld ersetzt. Das neue Gesetz wird in zwei Schritten eingeführt.

Das ändert sich zum 1. Januar 2023:

- Erhöhung der Regelsätze:

Alleinstehende Erwachsene	502,- Euro
Volljährige Partner:innen	451,- Euro
Nicht-erwerbsfähige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern	402,- Euro
Kinder (14-17 Jahre)	420,- Euro
Kinder (6-13 Jahre)	348,- Euro
Kinder bis fünf Jahre	318,- Euro

WICHTIG: Anlässlich der Einführung des Bürgergeldes muss kein Neuantrag gestellt werden. **Die Erhöhung erfolgt automatisch!** Endet jedoch eine laufende Bewilligung, ist – wie gewohnt – ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Das ist auch jederzeit online unter www.jobcenter.digital möglich.

- Ebenfalls ab dem 1. Januar 2023 berücksichtigt das Jobcenter für maximal ein Jahr die vollständige Miete (außer Strom, dieser muss aus der Regelleistung gezahlt werden) für die Wohnung. Nach dieser Zeit übernimmt das Jobcenter wieder den „angemessenen Betrag“. Heizkosten werden immer nur in angemessener Höhe übernommen.
- Seit 01. Juli 2022 hat das Jobcenter „kein Geld gesperrt“, wenn ohne wichtigen Grund z. B. einer Einladung ins Jobcenter nicht nachgekommen wurde (sogenanntes „Sanktionsmoratorium“). Ab Januar werden solche Fälle wieder geprüft. Beim ersten Meldeversäumnis liegt die Leistungsminderung bei 10 Prozent, bei den anderen Pflichtverletzungen erfolgt die Minderung gestaffelt: Beim ersten Verstoß 10 Prozent für einen Monat, beim zweiten Verstoß 20 Prozent für zwei Monate und beim dritten Verstoß 30 Prozent für drei Monate.

Änderungen zum 1. Juli 2023:

Ab dem 1. Juli 2023 kann das Jobcenter noch besser unterstützen und individueller fördern. Ein Schwerpunkt des neuen Gesetzes liegt bei den Themen Weiterbildung und Qualifizierung:

- Die bisherige Eingliederungsvereinbarung wird durch einen gemeinsam erarbeiteten **Kooperationsplan** ersetzt. Der Plan enthält in verständlicher Sprache die Vereinbarungen, die helfen sollen, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer Schulung teilzunehmen.
- Ziel des neuen Gesetzes ist es, individuelle Weiterbildungen zu ermöglichen, damit der dauerhafte Verbleib in einem Arbeitsverhältnis geübt wird. So werden etwa Kurse zum Thema Grundkompetenzen (zum Beispiel Computergrundlagen, Mathematik und Deutsch, auch als



Vorbereitung für eine Umschulung) viel leichter zugänglich und die Sozialpädagogische Begleitung bei Weiterbildungen verbessert.

- Es wird mehr Zeit eingeräumt, um eine geförderte Berufsausbildung zu machen. Statt früher nur zwei Jahre, werden bis zu drei Jahre vom Jobcenter gefördert.
- Zur Unterstützung wird es individuelle Coachings geben. Dabei kann das Jobcenter noch besser auf das eingehen, was individuell im Einzelfall wirklich hilft.
- Und das Ganze lohnt sich auch finanziell: Es wird ein **Bürgergeldbonus** von 75,- Euro pro Monat gezahlt, wenn an einer Weiterbildung teilgenommen wird, die keinen konkreten Abschluss zum Ziel hat, die aber für eine nachhaltige Integration besonders wichtig ist, z. B. weil berufliches Wissen vermittelt oder eine Berufsausbildung unterstützt wird.
- Wenn es sich um eine Weiterbildung handelt, die einen konkreten Berufsabschluss zum Ziel hat, werden 150,- Euro monatlich als **Weiterbildungsgeld** gezahlt. Für die bestandene Zwischenprüfung wird eine zusätzliche Prämie von 1.000,- Euro und bei erfolgreicher Abschlussprüfung nochmal 1.500,- Euro gezahlt.

Arbeiten und zusätzlich Bürgergeld erhalten - höhere Freibeträge und somit in Zukunft mehr vom Einkommen:

Ein Teil des Einkommens aus Arbeit wird nicht auf das Bürgergeld angerechnet:

- Bei einem Verdienst von mehr als 100,- Euro und weniger als 520,- Euro im Monat werden 20% des Verdienstes nicht angerechnet.
- Vom Einkommen, welches höher ist als 520,- Euro und weniger als 1.000,- Euro beträgt, werden 30% nicht angerechnet.
- Wenn Sie mehr als 1.000,- und weniger als 1.200 Euro verdienen, werden 10% ihres gesamten Einkommens nicht angerechnet.

Damit lohnt es sich in Zukunft noch mehr, eine Arbeit aufzunehmen bzw. diese weiter auszuüben!

Auch für Schülerinnen und Schüler ebenso wie für Studierende gibt es zusätzliche Verbesserungen:

- Wenn Schülerinnen und Schüler bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren in den Sommerferien jobben, dürfen sie das selbstverdiente Geld vollständig behalten. Es wird nicht auf das Einkommen der Familie angerechnet. So können sie frühzeitig selbst erleben, dass sich Leistung auch lohnt.
- Bei Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr die entweder eine Ausbildung machen, die durch BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld gefördert werden kann, oder die außerhalb der Ferienzeit arbeiten, werden 520,- Euro des Einkommens nicht angerechnet.

Unsere digitalen Angebote. Egal ob auf dem PC, Tablet oder Smartphone – www.jobcenter.digital nutzen!

- Anträge stellen
- Termine buchen
- über die Postfachnachricht direkt mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner schreiben
- Dokumente sicher versenden
- Veränderungen mitteilen
- Bescheide abrufen



- Bewerbungskosten und Reisekosten beantragen